

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 34	DIENSTAG, DEN 2. AUGUST	2016
Tag	Inhalt	Seite
18. 7. 2016	Sechsenddreißigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Hamburg-Mitte	361
26. 7. 2016	Verordnung über eine Repräsentativerhebung zur Vorbereitung und zum Vollzug einer Sozialen Erhaltungsverordnung für ein Gebiet in den Stadtteilen Eimsbüttel, Hoheluft-West, Stellingen und Harvestehude. neu: 29-1-7	362
26. 7. 2016	Siebte Verordnung zur Änderung der Grenzen des Hafengebiets im Bereich der HafenCity 9504-1	365

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Sechsenddreißigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Hamburg-Mitte Vom 18. Juli 2016

Auf Grund von § 8 Absatz 1 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 11. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 92), zuletzt geändert am 20. September 2011 (HmbGVBl. S. 413, 417), wird verordnet:

§ 1

Sonntagsverkaufszeiten im Bezirk Hamburg-Mitte

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 6. November 2016, aus Anlass der Veranstaltung „Weinfestival – Vino. Degustazione. Cultura.“ in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

(2) Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes wird die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1 beschränkt

auf die Verkaufsstelle der Fa. Andronaco GmbH & Co. KG in der Halskestraße 48, 22113 Hamburg.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 18. Juli 2016.

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

**Verordnung
über eine Repräsentativerhebung
zur Vorbereitung und zum Vollzug einer Sozialen Erhaltungsverordnung
für ein Gebiet in den Stadtteilen Eimsbüttel, Hoheluft-West, Stellingen
und Harvestehude**

Vom 26. Juli 2016

Auf Grund von § 2 Absatz 3 des Hamburgischen Statistikgesetzes vom 19. März 1991 (HmbGVBl. S. 79, 474), zuletzt geändert am 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 29, 34), wird verordnet:

§ 1

Anordnung als Landesstatistik

Zur Vorbereitung und zum Vollzug einer Sozialen Erhaltungsverordnung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722, 1731), wird für das aus dem Übersichtsplan (Anlage 1) ersichtliche Gebiet „Eimsbüttel/Hoheluft-West/Stellingen-Süd“ der Stadtteile Eimsbüttel, Hoheluft-West, Stellingen und Harvestehude eine Repräsentativerhebung als Landesstatistik durchgeführt.

§ 2

Kreis der zu Befragenden

(1) Die Erhebung erstreckt sich auf eine repräsentative Auswahl von mindestens 1.800 Haushalten aus dem in § 1 bezeichneten Gebiet.

(2) In allen Fällen wird jeweils ein volljähriges Mitglied des Haushaltes und bei Wohngemeinschaften je ein volljähriges Mitglied der Wohngemeinschaft befragt.

§ 3

Erhebungs- und Berichtszeitraum

Die Repräsentativerhebung gemäß § 1 wird vom 1. November 2016 bis zum 31. Mai 2017 durchgeführt.

§ 4

Erhebungsmethode

Die Erhebung erfolgt durch standardisierte Interviews.

§ 5

Erhebungsmerkmale

Erhebungsmerkmale sind Merkmale der Gebäude, der Wohnungen und der Haushalte zur Erfassung der sozialen Struktur des Gebietes entsprechend der als Anlage 2 beigefügten Liste der Erhebungsmerkmale.

§ 6

Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale sind:

1. Name und Anschrift (Straße, Hausnummer) der aus der Gesamtheit ausgewählten Personen in den Haushalten,
2. Telefonnummer für Kontaktaufnahme.

§ 7

Auskunftspflicht

Bei der Erhebung besteht keine Auskunftspflicht.

§ 8

Durchführung

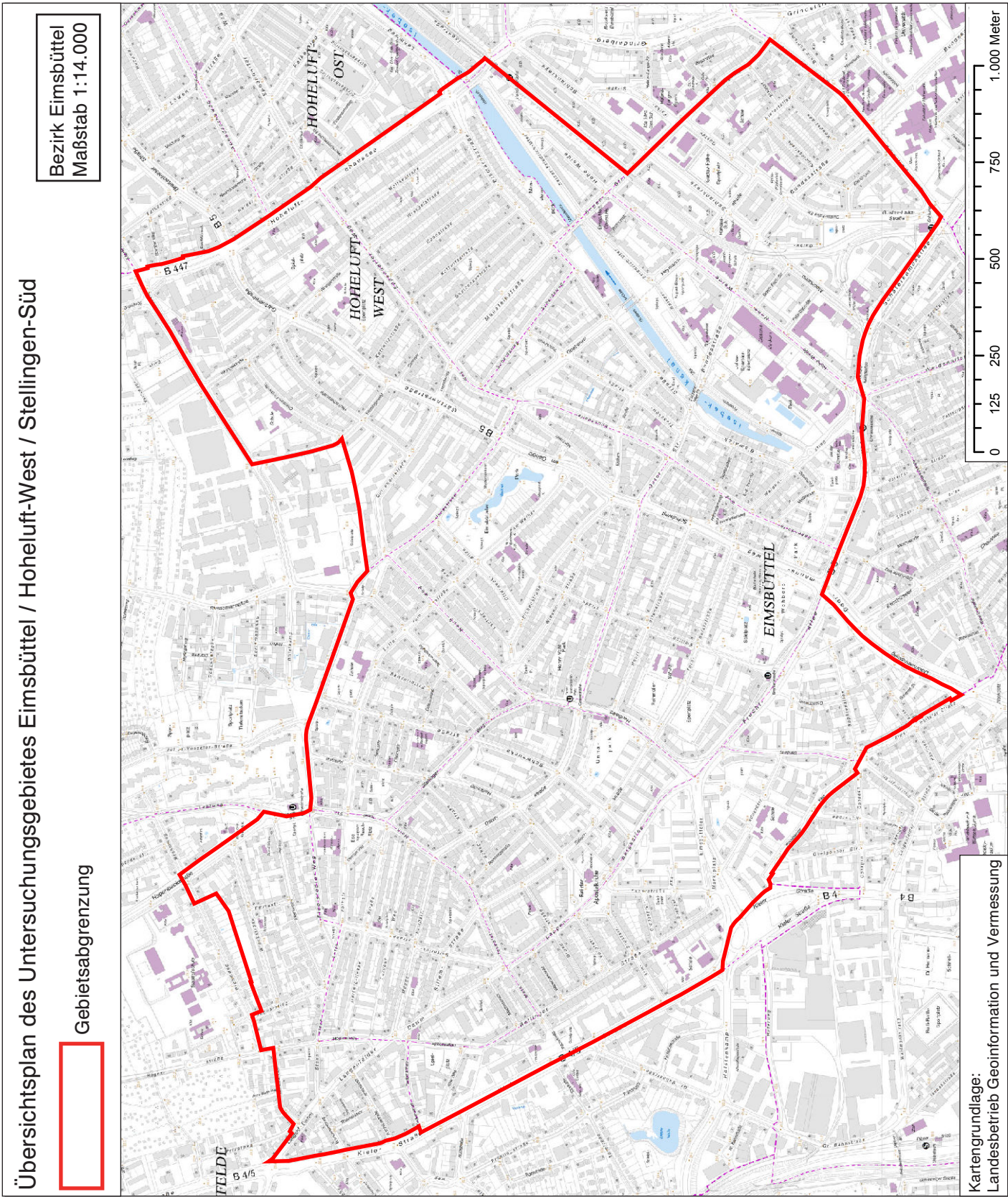
Die Statistik wird von der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen durchgeführt. Sie ist befugt, die zur Befragung gehörenden Arbeiten und die Auswertung des erhobenen Einzeldatenmaterials durch private Dritte durchführen zu lassen. Dabei sind die Vorgaben gemäß § 5 Absatz 2 des Hamburgischen Statistikgesetzes einzuhalten. Die Ergebnisse der Erhebung können anonymisiert veröffentlicht werden.

§ 9

Außerkräfttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf von drei Jahren nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 26. Juli 2016.



Anlage 2

Liste der Erhebungsmerkmale

1.	Gebäude	3.1.1	Anzahl der im Haushalt/in der Wohngemeinschaft lebenden Personen beziehungsweise behinderten Personen
1.1	Baujahr	3.1.2	Lebensalter
1.2	Geschossanzahl	3.1.3	Anzahl der Erwerbstätigen
1.3	Zustand	3.1.4	Beschäftigungsart
1.4	Dachgeschossausbau	3.1.5	Anzahl der nicht Berufstätigen
2.	Wohnung	3.1.6	Bildungsabschluss
2.1	Eigentümerstruktur (städtisch, genossenschaftlich, privat)	3.1.7	Nationalität/Migrationshintergrund
2.2	Nutzungsverhältnis (Mieter/Untermieter/ Eigentümer)	3.1.8	Wohlstand
2.3	Wohnfläche	3.1.8.1	Art des Lebensunterhalts
2.4	Zimmeranzahl	3.1.8.2	Einkommenshöhe
2.5	Nutzungsart (Mietwohnung beziehungsweise Dienst-, Werks-, Berufs- oder Geschäftsmietwohnung)	3.1.8.3	PKW-Besitz
2.6	Eigentümerwechsel in den letzten fünf Jahren	3.1.9	Miete
2.6.1	Auswirkungen des Eigentümerwechsels	3.1.9.1	Höhe der Netto-Kaltmiete
2.7	Ausstattung	3.1.9.2	Betriebs-/Nebenkosten
2.7.1	Heizung	3.1.9.3	Zeitpunkt und Grund der letzten Mieterhöhung
2.7.2	Bad	3.1.9.4	Differenz zur Vergleichsmiete
2.7.3	Wasserversorgung	3.1.9.5	Mietbelastung in vom Hundert des Einkommens
2.7.4	Freisitz	3.2	Wohnzufriedenheit/Gebietsbindung
2.7.5	Aufzug	3.2.1	Wohndauer
2.7.6	Sonstiges	3.2.2	Lage der vorherigen Wohnung
2.7.7	allgemeine Bewertung	3.2.3	Zufriedenheit mit der Wohnung
2.7.8	Barrierefreiheit	3.2.4	Zufriedenheit mit der Wohnumfeldqualität
2.8	Modernisierung	3.2.5	Verwurzelung im Stadtteil
2.8.1	Modernisierungsmaßnahmen in den letzten fünf Jahren	3.2.6	im Hause oder in der Nähe ausgeübte Tätigkeiten
2.8.2	Art der Modernisierung	3.2.7	Entfernung zum Arbeitsplatz
2.8.3	geplante Modernisierungen	3.2.8	Nutzung öffentlicher Einrichtungen im Gebiet
2.8.4	Umlegung Modernisierungskosten auf die Miete	3.2.9	Nutzung privater Einrichtungen im Gebiet
3.	Haushalt/Wohngemeinschaft	3.3	Veränderungsabsichten/Mobilität
3.1	Sozialstruktur	3.3.1	Umzugsabsichten
		3.3.2	Umzugsgründe
		3.3.3	Umzugsziel

**Siebte Verordnung
zur Änderung der Grenzen des Hafengebiets
im Bereich der HafenCity**

Vom 26. Juli 2016

Auf Grund von § 5 Absatz 2 des Hafenentwicklungsgesetzes
vom 25. Januar 1982 (HmbGVBl. S. 19), zuletzt geändert am
3. Mai 2016 (HmbGVBl. S. 195), wird verordnet:

Einziges Paragraph

1. Hinter der Anlage 1.28 zu § 2 Absatz 2 des Hafenentwicklungsgesetzes wird die aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtliche Anlage 1.29 angefügt.
2. In Nummer 1.1 Absatz 2 der Grenzbeschreibung zum Hafenentwicklungsgesetz (Anlage 2 zu § 2 Absatz 2 des Hafenentwicklungsgesetzes) wird die Textstelle
„G.-Kr. Rechts 3567486.0; Hoch 5934309.8“
ersetzt durch die Textstelle
„Koordinate (Lagestatus 310) Rechts 567639.0; Hoch 5932289.2, weiter in östliche Richtung entlang des Nordufers der Norderelbe bis zur Koordinate (Lagestatus 310) Rechts 567768.6; Hoch 5932246.8, der Uferkante in Richtung Süden folgend bis zur Koordinate (Lagestatus 310)

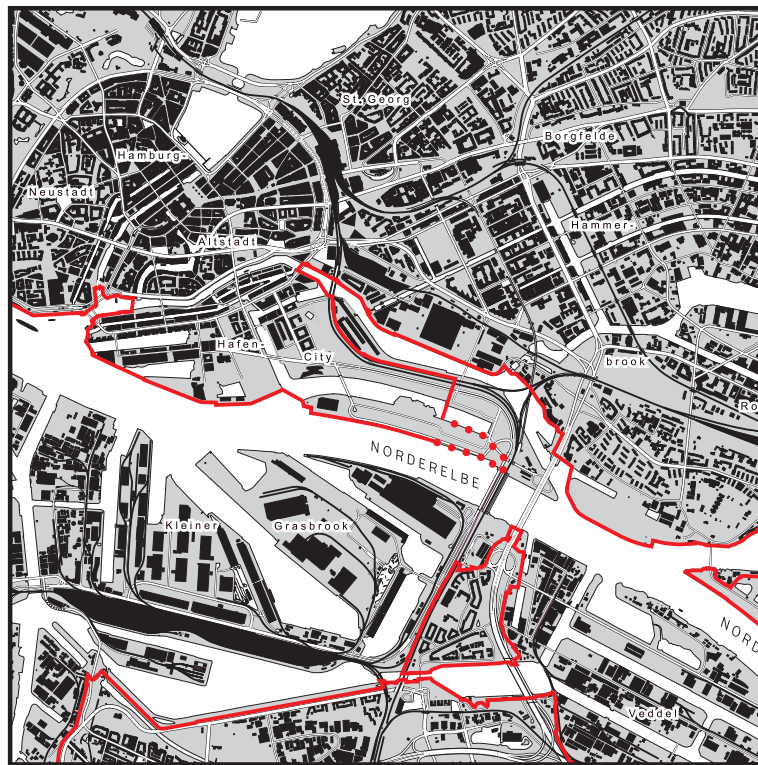
Rechts 567771.1; Hoch 5932209.4, weiter entlang der nördlichen Uferkante der Norderelbe bis zur Koordinate (Lagestatus 310) Rechts 567803.0; Hoch 5932192.6, von dort in nördlicher Richtung zur Koordinate (Lagestatus 310) Rechts 567807.9; Hoch 5932200.2 auf der nördlichen Flurstücksgrenze des Wasserflurstücks Nr. 2155 der Gemarkung Altstadt Süd, dieser in südöstlicher Richtung folgend bis zur Koordinate (Lagestatus 310) Rechts 567837.8; Hoch 5932184.2, weiter in gerader Linie in nordöstlicher Richtung bis zur Koordinate (Lagestatus 310) Rechts 567870.7; Hoch 5932244.6, dann in nordwestlicher Richtung über die Koordinaten (Lagestatus 310) Rechts 567817.3; Hoch 5932294.3, Rechts 567754.5; Hoch 5932362.3, Rechts 567731.7; Hoch 5932405.0 an den Petersenkai, diesem in westlicher Richtung folgend bis zur Koordinate (Lagestatus 310) Rechts 567436.4; Hoch 5932522.1“.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 26. Juli 2016.

Anlage zur Siebten
Verordnung zur Änderung
der Grenzen des Hafengebiets
im Bereich der HafenCity

Anlage 1.29 zu § 2 Absatz 2 des Hafenentwicklungsgesetzes

Kartenausschnitt



Maßstab 1 : 50000

- Neu festgesetzte Hafengebietsgrenze
- Unveränderte Hafengebietsgrenze
(nachrichtlich)